



Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

An das sächsische Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstr. 10
01097 Dresden

**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Königswinter, 07.05.2026

Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Bestattungsgesetzes – Aktenzeichen 21-5003/4/16-2026/67295

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es soll im Folgenden zunächst auf den Gesetzentwurf im Einzelnen eingegangen werden (Teil A).

Im Anschluss werden wir weiteren aus Verbrauchersicht bestehenden Änderungsbedarf ansprechen (Teil B).

Grundsätzlich möchten wir uns noch den Hinweis erlauben, dass es durchaus sinnvoll sein kann, der Übersicht halber einen Teil der Regelungen nicht im Bestattungsgesetz selbst, sondern in der neuen geplanten **Bestattungsverordnung** unterzubringen.

Nach den Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz bei der Reform des dortigen Bestattungsgesetzes im Jahr 2025 plädieren wir allerdings dafür, in Sachsen bis zum Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes auch eine entsprechende angepasste Verordnung zu erlassen. In Rheinland-Pfalz gab es über Monate Unsicherheiten bei der Umsetzung des neuen Gesetzes, weil die ergänzende Verordnung erst später ausformuliert wurde und in Kraft trat.

Teil A - Gesetzentwurf

§ 2 Abs. 12

Bestattungsverantwortliche Personen

Eventuell wäre es sinnvoll, hier – zumindest in Klammern – den Begriff „Bestattungspflichtige“ zu ergänzen, um eine Analogie zu anderen Bestattungsgesetzen herzustellen (mehr Klarheit).

§ 2 Abs. 12 sieht bei den „bestattungsverantwortlichen Personen“ unter 4. vor, dass „der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ bestattungspflichtig ist. Zwar ist eine vergleichbare Regelung auch in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen vorhanden. Hier sind die bloßen Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen als Bestattungspflichtige mit in das Gesetz aufgenommen worden. Bedenken bestehen aber deshalb, weil die Bestattungspflicht von Partnerinnen/Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nicht bundeseinheitlich geregelt ist und eine Kollision mit dem grundrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vorliegt. Die Bestattungspflicht ist in Deutschland in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt und ist Folge der gewohnheitsrechtlich begründeten Totenfürsorgepflicht. In diesem Zusammenhang steht das Recht zur Totenfürsorge den nächsten Angehörigen, dem Ehegatten und seinen Verwandten in gerader Linie zu. Diese Totenfürsorgepflicht der nächsten Familienangehörigen ist durch Gewohnheitsrecht, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes etabliert. Die Bestattungsgesetze der Bundesländer regeln die ordnungsrechtliche Bestattungspflicht, die einen Teil der Totenfürsorge darstellt. Hier sind die eingetragenen Lebenspartner dem Ehegatten inzwischen weitgehend gleichgestellt. Dies ist berechtigt, weil Ehegatten und eingetragene Lebenspartner eine rechtsverbindliche Verbindung eingegangen sind. Das ist bei Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aber eben nicht der Fall. Diese sind – im Gegensatz zu den übrigen Genannten – auch nicht im familienrechtlichen Sinne verwandt.

Problematisch erscheint auch, dass die Eigenschaft und die Verpflichtung eines Partners einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aus einer Vermutung hergeleitet wird, daran aber eine grundrechtsrelevante Handlungsverpflichtung geknüpft wird.

Hinzu kommt, dass das Bestattungsrecht dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet ist. Die bestattungspflichtige Person muss wegen der begründeten Handlungspflicht bezogen auf den Zeitpunkt der Bestattung zweifelsfrei bestimmbar sein. Das wäre nicht der Fall, wenn die Bestattungspflicht von Vermutungen hinsichtlich der persönlichen Beziehung zur verstorbenen Person abhingen, die sich typischerweise erst nach einer aufwändigen und zeitintensiven Prüfung verlässlich beantworten lassen.

Grundsätzlich dürfte es wegen der Einheitlichkeit des Rechts sinnvoll sein, die Reihenfolge der benannten Pflichtigen am gesetzlichen Erbrecht anzulehnen. Denn der Bundesgesetzgeber hat eine Reihenfolge begründet, in welcher Rechte und Pflichten auf nahe Angehörige übergehen sollen. Insgesamt wäre es unseres Erachtens erstrebenswert, in allen Bundesländern eine einheitliche Rangfolge zu regeln.

Das Bundesland Schleswig-Holstein plante 2024 ebenfalls Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft als Bestattungspflichtige heranzuziehen, hat davon aber wieder Abstand genommen. Auch bei den jüngsten Änderungen der Bestattungsgesetze in Hessen und Sachsen-Anhalt wurde keine Bestattungspflicht von Lebensgefährten eingeführt.

Des Weiteren ist es (Ziffer 6.) unseres Erachtens bedenklich „die sonstigen Sorgeberechtigten“ (weiterhin) zu Bestattungspflichtigen zu erklären. Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht gesetzlich definiert ist, was „sonstige Sorgeberechtigte“, die offensichtlich keine verwandtschaftliche Bindung zur verstorbenen Person haben, sind.

§ 3 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Formulierung „mit der gebotenen Ehrfurcht“ erscheint unbestimmt und kann kaum allgemein definiert werden. Die anschließend genannte „Beachtung der Würde des Menschen“ sollte hier ausreichen.

§ 4 Abs. 1 Pflicht zum Anlegen von Leichenhallen

Es ist sehr zu begrüßen, dass diese Pflicht nun anfällt – angesichts dessen, dass sich die Bestattungsbranche grundlegend gewandelt hat und viele Bestattungsunternehmen über eigene Kühlmöglichkeiten verfügen.

§ 4 Abs. 2 Beschaffenheit von Bestattungsplätzen

Sinnvollerweise wurde hier einige floskelhafte Beschreibungen gestrichen, deren Regelungs- und rechtlicher Gehalt zu unbestimmt war. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

§ 5 Abs. 3 Bestattungsplätze: Bedarf an Friedhofsfläche der Gemeindebewohner

Grundsätzlich ist es sicherlich sinnvoll, keine neuen Bestattungsplätze anzulegen oder Friedhofsflächen zu vergrößern, wenn vor Ort kein Bedarf besteht. Schon jetzt sind die meisten Friedhöfe ohnehin zu groß für den bestehenden Bedarf. Wenn Voraussetzung in jedem Fall allerdings „ein tatsächlicher Bedarf an Friedhofsfläche für die Bestattung der Gemeindebewohner“ sein sollte, könnten kaum noch neue Bestattungswälder (überregionale Friedhöfe im Sinne von § 2 Abs. 3) angelegt bzw. bestehende erweitert werden, weil diese sich ja in der Regel an eine überregionale Zielgruppe wenden, weit über die Gemeinde vor Ort hinaus. Dies kann im Zuge des Wandels unserer Bestattungskultur nicht im Sinne eines zeitgemäßen Bestattungsgesetzes sein.

§ 5 Abs. 3 Überregionale Friedhöfe

Dass bei einem Antrag auf „Anlage, die Erweiterung oder die Wiederbelegung eines überregionalen Friedhofs“ eine Genehmigung nur erteilt werden kann, „wenn zusätzlich die anderen im Einzugsgebiet des überregionalen Friedhofs betroffenen Friedhofsträger angehört worden sind“, erscheint zu unbestimmt: Wie soll definiert werden, welche Friedhofsträger tatsächlich betroffen wären? Wie würde das „Einzugsgebiet im Einzelfall bestimmt? In § 31 Abs. 2 S. 1 wird zwar vermerkt, dass diese Frage im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden soll, aber es bleibt zweifelhaft, ob dies mehr Klarheit bringen wird.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Standort- und Abstandsregeln für Friedhöfe

Diese Vorgaben sind für Bestattungswälder aufgrund ihrer Lage häufig außerhalb von Ortschaften und ihrer bewusst naturnahen Gestaltung nur schwer bzw. kaum zu erfüllen und auch nicht notwendig, insbesondere was die Umfriedung betrifft.

§ 7 Abs. 3 Mindestruhezeiten

Diese Regelung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn sich ein Friedhofsträger satzungsmäßig für eine Ruhezeit entschieden hat, die länger ist, als die gesetzlich in § 26 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Mindestruhezeit. Dies ist gemäß 10 Abs. 3 Satz 1 des Entwurf möglich. Weil die Schließung von Friedhöfen an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft ist, könnte diese beschlossen werden und dann eine Entwidmung vorgenommen werden, obwohl unter Umständen noch Ruhezeiten an Grabstätten für einige Jahre laufen. So haben beispielsweise die Städte Görlitz oder Weißwasser Ruhezeiten für Leichen von 25 Jahren festgelegt.

Insgesamt erscheint die bisherige Rechtslage („Ruhezeiten“ statt „Mindestruhezeiten“) angemessener, um die Rechte der Grabnutzungsberechtigten zu wahren.

§ 8 Abs. 3 Beisetzung auf privaten Bestattungsplätzen

Die Beschränkung allein auf Asche sollte überdacht werden. In Ausnahmefällen (zum Beispiel schon über Generationen bestehende und genutzte Familienfriedhöfe, deren dauerhafter Bestand gesichert ist) sollte auch die Beisetzung eines Leichnams erlaubt sein. Dies dürfte in seltenen Einzelfällen relevant werden, die auch im Genehmigungsverfahren anhand der gesetzlichen Kriterien angemessen beurteilt werden können. Ein pauschaler Ausschluss der Erdbestattung erscheint daher nicht notwendig.

§ 10 Abs. 1 Baumgrabanlagen und Gemeinschaftsgrabanlagen auf Friedhöfen

Hier sehen wir keinen neuen, detaillierten Regelungsbedarf. Baumgrab- und Gemeinschaftsgrabanlagen sind bereits auf vielen Friedhöfen gang und gäbe und bedürfen als zwei von zahlreichen Grabformen, die als Sarg- oder Urnengräber auf Friedhöfen angeboten werden, keiner eigenen Erwähnung im Gesetz. Beide Varianten werden als Reihen- und/oder Wahlgräber angeboten und sind mit der Nennung von Reihen- und Wahlgräbern vom Gesetz bereits umfasst.

§ 10 Abs. 2 Genehmigungen von Totengedenkfeiern

Der floskelhafte Begriff „das sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ erscheint unbestimmt und wurde an anderer Stelle im Gesetz sinnvollerweise gestrichen (siehe bisherige Fassung des Bestattungsgesetzes § 18 Abs. 3 S. 4 bzw. in der Neufassung entsprechend § 3 Abs. 1).

§ 10 Abs. 3 Friedhofsträger

Während in Satz 1 noch die Rede ist von „Nichtgemeindliche[n] Friedhofsträgern“, heißt es in Satz 2 nur noch „Friedhofsträger“. Dies erzeugt Unklarheit: Sind im zweiten Fall wirklich alle Friedhofsträger gemeint?

§ 10 Abs. 3 Kündigung von Nutzungsrechten

Unter Ziffer 7 wird im Zusammenhang mit Nutzungsrechten der Begriff „Kündigung“ verwendet. Dieser erscheint uns hier unpassend, da ein Nutzungsrecht nicht „gekündigt“ wird. Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden herkömmlicherweise verliehen bzw. durch (mitwirkungsbedürftigem) Verwaltungsakt eingeräumt. Sie enden daher im Allgemeinen durch Zeitablauf, (angenommenen) Verzicht oder einvernehmliche Aufhebung. Es besteht daher im Normalfall kein Vertragsverhältnis, das „gekündigt“ werden könnte, vgl. auch § 3 Abs. 5 des Entwurfs.

§ 11 Abs. 2 Kostentragungspflicht der bestattungsverantwortlichen Person

Dass die bestattungsverantwortliche Person die Kosten tragen soll, ist zu kritisieren. Hier kollidiert das Bestattungsgesetz mit der Kostentragungspflicht der Erben nach § 1968 BGB. Soweit nur die Kostentragung gemeint ist, die sich aus der jeweiligen Pflicht zur Veranlassung z.B. der Leichenschau oder der Bestattung ergibt, erscheint diese deklaratorische Bestimmung entbehrlich, weil eine Kostentragungspflicht entweder zwangsläufig (durch Veranlassung) entsteht oder auf ordnungsrechtlicher Basis im Rahmen einer Ersatzvornahme („unmittelbare Ausführung“) zu bestimmen ist. Letztere ist in Absatz 5 geregelt und bereits mit einer (notwendigen) Kostentragungsregelung verbunden.

§ 11 Abs. 6 Widerspruch und Anfechtungsklage

Dass hier die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen werden soll, erscheint uns rechtlich höchst zweifelhaft. Es ist rechtlich allgemein anerkannt, dass die Kosten, die im Vollzug einer Ersatzvornahme entstehen, keine Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sind (im Bestattungskontext: VG Hamburg, Beschluss vom 22.08.2022 – 2 E 2952/22 unter Verweis auf weitere Rechtsprechung; allgemein: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.07.2019 – 1 S 871/19). Dennoch soll diese Fallgestaltung – vorgeblich gedeckt durch die Kompetenz nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO – nun dennoch geregelt werden und damit die gesetzgeberische Wertung in der Verwaltungsgerichtsordnung umgangen werden. Der Sache nach handelt es sich bei der so genannten „unmittelbaren Ausführung“ um eine Ersatzvornahme im vollstreckungsrechtlichen Sinne.

§ 13 Abs. 1 Ärztliche Leichenschau durch Hausärztin/Hausarzt

Zur Regelung in Satz 1 stellt sich uns die Frage, inwieweit Hausärztin oder Hausarzt tatsächlich im konkreten Fall bekannt sind. Die an Nummer 2 und 3 genannten Ärztinnen und Ärzte könnten ihre Verpflichtung stets mit dem Hinweis auf einen Hausarzt/ eine Hausärztin zurückweisen.

§ 13 Abs. 6

Fortbildung zur Durchführung der Leichenschau

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, durch eine verbesserte Qualifikation der Ärztinnen und Ärzte für eine Erhöhung der Qualität der Leichenschau zu sorgen. Das allerdings die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte, die zur Vornahme der Leichenschau im Einzelfall verpflichtet sein könnten, recht umfangreich ist, wären hier für eine große Zahl an Ärztinnen und Ärzten Möglichkeiten zur Fortbildung erforderlich. Durch den Begriff „sollen“ wird die Vorgabe dann allerdings wieder so sehr abgeschwächt, dass man ihre Verbindlichkeit und am Ende die Wirksamkeit hinterfragen muss.

§ 20 Abs. 2

Verlängerung der Frist bis zur Überführung

Die Verlängerung auf 36 Stunden und damit Anpassung der Frist zur Überführung eines Leichnams an die Rechtslage in (fast) allen anderen Bundesländer erscheint sinnvoll, insbesondere um eine persönliche Abschiednahme, z.B. im Rahmen einer Hausaufbahrung, zu ermöglichen.

§ 20 Abs. 3

Verkürzung der Frist zur Aufbahrung

Das Gesundheitsamt sollte die Frist zur Aufbahrung nicht nur verkürzen, sondern im Sinne einer individuellen Abschiednahme im Familienkreis auch verlängern können, ggf. mit der Auflage der Verwendung technischer Vorkehrungen die sicherstellen, dass gegen die spätere Überführung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen (vgl. § 16 Hess. FBG). Hier wäre nach unserer Ansicht eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

§ 20 Abs. 4

Leichenwagenpflicht

Nach unserer Ansicht sollte eine weitere Ausnahmekonstellation aufgenommen werden: die Überführung von Fehlgeburten, die nach § 27 Abs. 2 des Entwurfes bestattet werden sollen. Die unsererseits zu begrüßende Möglichkeit der Herausgabe an „eine Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte“ (§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes) würde konterkariert, wenn nun ein Leichenwagen zur Beförderung verwendet werden müsste.

§ 21 Abs. 1

Zweite Leichenschau vor Überführung ins Ausland

In Satz 3 soll weiterhin eine zweite Leichenschau vor einer Überführung ins Ausland vorgeschrieben sein. Wir halten das für einen unnötigen bürokratischen Aufwand, auf den eventuell verzichtet werden könnte.

§ 21 Abs. 3

Entfall der zweiten Leichenschau

Der Entfall der Leichenschau aus den hier genannten Gründen erscheint im Rahmen der Vereinfachung der Abläufe sinnvoll.

§ 23 Abs. 4 **Bestattungspflicht künstlicher Körperteile**

Hier sind nach dem Wort „Wahrung“ die Wörter „der Rechte“ zu ergänzen.

§ 24 Abs. 1 **Bestattungsfristen**

Eine Verlängerung der Bestattungsfrist ist zu begrüßen. Unklarheit entsteht hier jedoch dadurch, dass im Gesetzentwurf nun 12 Werkzeuge genannt werden, während in den Anmerkungen zur Gesetzesänderung eine Anhebung der Bestattungsfrist auf Wunsch der Gesundheitsämter auf 10 Tage angeführt wird.

§ 25 Abs. 1 **Beisetzung im Leichentuch**

Die Pflicht zur Beisetzung im Sarg sollte nicht nur aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen aufgehoben werden, sondern darüber hinaus für alle Menschen, die sich dies zu Lebzeiten so gewünscht haben. Voraussetzung könnte hier eventuell eine vorliegende schriftliche Verfügung sein.

Wir setzen uns generell für eine Befreiung von der Sargpflicht ein. Es ist deshalb zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf den Friedhofsträgern nun ermöglicht wird, sarglose Bestattungen grundsätzlich zuzulassen. Denn dies wird den unterschiedlichen gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht. Eine Bestattung ohne Verwendung eines Sarges sollte aber nicht von religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeiten oder Vorgaben abhängig gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass eine sarglose Bestattung nicht der Menschenwürde widerspricht, jedenfalls dann nicht, wenn dem Willen der Verstorbenen entsprochen wird. Solange Menschen selbstbestimmt und frei ihren Willen dahingehend geäußert haben, werden sie nicht zum bloßen Objekt degradiert. Vielmehr wird im Gegenteil der Würde des Menschen gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan. Allerdings halten wir es für geboten, auf die Verwendung eines Sarges nur dann zu verzichten, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Sachsen sollte hier dem Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns folgen, das in § 10 Abs. 3 BestattG wie folgt formuliert: „Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Eine Leiche darf nur dann ohne Verwendung eines Sarges beigesetzt werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.“

Alternativ könnte auch die im Rahmen der letzten Gesetzesänderung des Bestattungsgesetzes in Rheinland-Pfalz (dort § 12 Abs. 1 Satz 2) aufgenommene Formulierung verwendet werden: „Eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist nur möglich, wenn die verstorbene Person dies schriftlich verfügt hat.“

Es sollte aber einer übertriebenen Kostenreduzierung bei ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen sowie bei der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII (sog. „Sozialbestattung“) entgegengewirkt werden. Hierbei ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass aus Kostengründen Körperbeisetzungen ohne Sarg angeordnet werden bzw. die Sozialhilfeträger die Kosten eines Sarges nicht mehr als erforderlich ansehen. Dies ließe sich allerdings wohl nur durch eine Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches umsetzen.

§ 25 Abs. 2

Zuständigkeit der Friedhofsträger

Dass bei Ausbringen und Anzucht nach Satz 1 Nummer 3 außerhalb des Friedhofs durch einen Unternehmer hier die Friedhofsverwaltung den „würdigen Umgang der Asche“ sicherstellen soll, erscheint in der Praxis nur schwer umsetzbar. Im Übrigen müsste ein „mit“ ergänzt werden nach „Umgang ...“.

§ 25 Abs. 3

Teilung der Asche in der Einäscherungsanlage

Es ist praxisnah, dass die Teilung der Asche bereits im Krematorium vorgenommen wird. Dass die Teilung der Asche allerdings laut den Anmerkungen zur Gesetzesänderung in der Synopse „unter öffentlich-rechtlicher“ Aufsicht vorgenommen werden soll, erscheint in der Praxis angesichts auch in Privatrechtsform betriebener Krematorien kaum umsetzbar. Darüber hinaus bleibt die Herausgabe „zur würdigen Verwendung“ hier recht diffus, was die Frage betrifft, welche Verwendung „würdig“ wäre (auch wenn in § 31 Abs. unter Punkt 7. b) darauf verwiesen wird, dass dies in einer Verordnung geregelt werden kann).

Nicht sinnvoll erscheint hier, dass in der Anmerkung zur Gesetzesreform in der Synopse dem Bestattungsunternehmen als privatem Unternehmen eine entsprechende Absicherung auferlegt werden soll (siehe auch Anmerkung zu § 25 Abs. 5)

§ 25 Abs. 4

Bestattung mit der Asche eines Heimtieres

Grundsätzlich ist eine Klarstellung im Bestattungsgesetz, dass die gemeinsame Beisetzung von menschlicher Asche mit derer von Heimtieren erlaubt ist, durchaus sinnvoll. Hier mangelt es jedoch an notwendiger Klarheit hinsichtlich der weiteren Details. Zu fragen wäre unter anderem, ob die Beisetzung zusammen (vermischt?), getrennt, gleichzeitig, in zeitlichem Abstand oder grundsätzlich in einem gemeinsamen Grab erfolgen darf.

§ 25 Abs. 5

Voraussetzung der besonderen Beisetzungsformen

Nach 2. soll das Bestattungsunternehmen den würdigen Umgang mit der Asche sicherstellen. Wie soll dies in der Praxis erfolgen und inwieweit soll ein privates Unternehmen hier überhaupt zuständig sein?

§ 26 Abs. 1

Mindestruhezeit

Man könnte die Mindestruhefrist für Totenaschen im Vergleich zu der für Leichen deutlich verkürzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.06.2019, Az.: 6 CN 1.18 selbst eine zweijährige Ruhefrist bei Urnen als unbedenklich eingestuft. Ein solcher Zeitraum von zwei Jahren als Ruhezeit für Urnen, d.h. als Zeit der Totenruhe in der Grabstätte, verletze die postmortale Menschenwürde nicht. Eine solche Zeitdauer trage dem postmortalen Achtungsanspruch Verstorbener Rechnung, wenn der Friedhofsträger satzungsrechtlich vorsieht, Totenruhe und Totengedenken vorrangig durch langjährige Nutzungsrechte an Grabstätten zu schützen.

Einer Verkürzung der Mindestruhefrist für Urnen auf zum Beispiel fünf (wie in Rheinland-Pfalz seit 2025) oder zehn Jahre stünden also keine rechtlichen Bedenken entgegen. Dies käme vielen Bürgern entgegen, die sich angesichts der Mobilität der heutigen Gesellschaft häufig nach kürzerer Zeit schon nicht mehr an den Friedhof gebunden fühlen und daher eine weitere Grabpflege lediglich noch als Belastung empfinden.

§ 26 Abs. 2 Umbettung

Dass der mutmaßliche Wille der verstorbenen Person als Voraussetzung für die Zulassung einer Umbettung ausreichen soll, ist bürger- und praxisnah, entspricht den Bedürfnissen einer zunehmend mobilen Gesellschaft und ist zu begrüßen. Dass die Passage, dass Ausgrabungen und Umbettungen im Zeitraum von 2 Wochen bis 6 Monaten nach dem Tod nicht erlaubt sind, aufgrund mangelnden wissenschaftlichen Fundaments gestrichen wurde, ist ebenso zu begrüßen.

§ 26 Abs. 2 Zubettung

Dass der Begriff „Zubettung“ laut Anmerkung zur Gesetzesreform in der Synopse selbsterklärend und damit keine Legaldefinition erforderlich sein, bezweifeln wir.

§ 26 Abs. 4 Zubettung in einem Grab

Sollte bei der Zubettung in ein Grab, in dem sich bereits eine Leiche befindet, tatsächlich immer (und nicht nur in begründeten Ausnahmefällen) eine Genehmigung des Gesundheitsamts erforderlich sein? Das wäre unnötiger bürokratischer Aufwand. Darüber hinaus wäre zu erwägen, den letzten Satz ganz zu streichen: Der Nachweis eine anderen Grabstätte wird in der Verwaltungspraxis in aller Regel ohnehin verlangt. Demgegenüber gibt es Situationen, in denen dieser Nachweis nicht ohne Weiteres erbracht werden kann, z.B. aus dem Ausland oder bei einer Seebestattung.

§ 27 Abs. 1 Definition Tot- und Fehlgeburten

Wir stellen infrage, inwieweit hier die weitere Gewichtsgrenze von 1.000 Gramm sinnvoll ist. Zwar trifft es zu, dass in Berlin (und ebenso in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) diese Gewichtsgrenze relevant ist. In allen anderen Bundesländern wird – wie in der Personenstandverordnung - jedoch lediglich auf die 500-Gramm-Grenze Bezug genommen. Die Bezugnahme auf die Personenstandverordnung bei der Definition der Begriffe „Totgeburt“ und „Fehlgeburt“ in § 2 Abs. 10 bzw. Abs. 11 des Entwurfes im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechtslage wird hier also wieder deutlich relativiert. Neben den Kriterien des Gewichts von 500 Gramm und der 24. Schwangerschaftswoche in § 31 Absatz 2 Satz 1 PStV würde nun hier ohne Not noch eine weitere Kategorie eingeführt, in dem bei „Totgeburten“ im Hinblick auf die Bestattungspflicht noch ein weiteres Gewichtslimit heranzuziehen wäre. „Totgeburten“, die weniger als 1.000 Gramm wiegen – aber nach Definition mehr als 500 Gramm – wären damit nicht bestattungspflichtig. Wären sie damit automatisch den „Fehlgeburten“ gleichgestellt?

§ 27 Abs. 3 Herausgabe der Leibesfrucht

Wir begrüßen, dass die Leibesfrucht an eine Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, zum Zweck der Bestattung herausgegeben werden kann. Dies ist ein häufiger Streitpunkt in Krankenhäusern und Kliniken.

Teil B – Weiterer Änderungsbedarf

An dieser Stelle wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Vorschriften zu verweisen:

1. Privatisierung

Man sollte nach unserer Ansicht erwägen, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beleihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht weiterhin dahin, private Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

Es könnte in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

2. Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Unseres Erachtens sind grundsätzlich Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden können. Hier ist das Ziel ebenso lobenswert, eine rechtlich durchsetzbare Lösung zu finden. Noch besser wäre es allerdings, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar, zum Beispiel ist auch an die Schuldknechtschaft in Indien zu denken.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) in den vergangenen rund fünfzehn Jahren hätte der Freistaat Sachsen die Möglichkeit, diese Thematik rechtssicher und praxisnah zu regeln. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei zur Gesetzgebung in Niedersachsen verwiesen, der bereits für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist. Inzwischen sind dort auch Zertifikate staatlich anerkannt, welche für die unsicheren Staaten angewandt werden können.

3. Weitergehende Lockerung des Friedhofszwangs

Wir halten die bundesweit größtenteils vorzufindenden verpflichtenden Vorschriften zumindest für Urnen oder Asche für nicht mehr zeitgemäß und fordern, diese abzuschaffen oder wenigstens zu lockern. Ausnahmen sollten grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn diese dem Wunsch der verstorbenen Person entsprechen. Dies würde den veränderten Vorstellungen und Wünschen eines großen Teils der Bevölkerung und einer zunehmend vollzogenen Praxis (an den bestehenden Vorschriften vorbei) gerecht werden.

Unter anderem verschiedene von Aeternitas beauftragte, repräsentative (jeweils bundesweite) Studien zeigen deutlich, dass eine Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr hinter dem Friedhofszwang für Urnen steht. So ergab eine Emnid-Umfrage bereits im Jahr 2016, dass 83 Prozent der Befragten kein ungutes Gefühl hätten, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Im Jahr 2022 haben laut einer Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Befragten (74 Prozent) den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ergebnisse aus einer Forsa-Studie aus dem Jahr 2025 bestätigen den Trend: So wünschen sich für ihre eigene Bestattung knapp ein Viertel der Befragten derzeit illegale Möglichkeiten (14 Prozent die Verstreuung in der freien Natur und 10 Prozent die Aufbewahrung oder Beisetzung der Urne bzw. Asche zu Hause oder im Garten). Teile der Totenasche zu entnehmen und diese in Amulette zu füllen oder Erinnerungsgegenständen herzustellen, findet eine große Mehrheit der Befragten von 77 Prozent grundsätzlich in Ordnung. 57 Prozent sind dafür, die Beisetzung von wasserlöslichen Urnen in ausgewählten größeren Flüssen zu erlauben.

Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen kommt den aktuellen Wünschen weiter Teile der Bevölkerung nach und gibt deutlich erweiterte Möglichkeiten zu individuell gestalteten Bestattungen. Als Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Optionen sehen wir dies als Schritt in die richtige Richtung, um den Bedürfnissen und Wünschen der Angehörigen wie auch der zu Lebzeiten Vorsorgenden gerecht zu werden.

a) „Flussbestattung“ als Aschebeisetzung in Flüssen

Wir begrüßen eine neu einzuführende Bestattungsform der Beisetzung von Totenasche auf ausgewählten Flüssen. Hier wäre Sachsen (neben Rheinland-Pfalz) Vorreiter in Deutschland, wenngleich diese Form der Beisetzung beispielsweise in Österreich (Donau) oder den Niederlanden (Maas, Rhein) bereits seit einigen Jahren praktiziert und (auch für Verstorbene aus Deutschland genutzt) wird. Es ist deshalb nach unserer Einschätzung von einem Bedarf in der Bevölkerung auszugehen, insbesondere auch in einem Binnenland, in dem der Bezug der Menschen zu bestimmten Flüssen höher einzuschätzen sein könnte als zu Nord- oder Ostsee. Wir erwarten daher, dass diese Bestattungsform in Sachsen angenommen werden wird, wenn einige organisatorische Punkte geklärt werden.

Es ist sachgerecht, die Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts ausdrücklich zu erwähnen. Daneben wäre in Erwägung zu ziehen, die nähere Bestimmung der räumlichen Bereiche, zum Beispiel anhand bestimmter Flusskilometer, in denen diese Beisetzungsförm angeboten werden darf, wären ggf. in einer Bestattungsverordnung oder Verwaltungsvorschriften zu regeln.

b) Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen

Den Beispielen Bremens und Rheinland-Pfalz' folgend sollte es nach unserem Dafürhalten zukünftig auch in Sachsen zulässig sein, die Asche außerhalb von Friedhöfen auszubringen, d.h. zu verstreuen oder vergraben. Diese Möglichkeit wird seitens der Bevölkerung vielfach gewünscht und von uns positiv bewertet.

Die in den beiden genannten Bundesländern aufgestellten Genehmigungsvoraussetzungen erscheinen sachgerecht und ausreichend, um diese – für Sachsen neue – Beisetzungsform zu reglementieren.

c) Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung

Auch mit der Ermöglichung einer Aushändigung der Urne zur privaten Aufbewahrung ginge Sachsen unter Umständen als zweites Bundesland neben Rheinland-Pfalz neue Wege der Trauerbewältigung und folgte damit unseren seit vielen Jahren vorgebrachten Forderungen. Wir begrüßen diese Aufbewahrung von Urnen im Privatbereich ausdrücklich, weil viele Menschen den Wunsch haben, einen nahen Angehörigen oder eine vertraute Person auch nach dem Tod Teil des eigenen Lebens werden zu lassen. Mit dieser Umsetzung werden die Interessen der Hinterbliebenen wie vor allem auch der Verstorbenen, die diese Möglichkeit nach ihrem Tod favorisieren, umfassend gewahrt.

Als wichtigste Voraussetzung wäre der Nachweis des Willens der verstorbenen Person zu diesen Handlungsmöglichkeiten hinreichend festzulegen. Auch die Formvorgabe einer schriftlichen Verfügung sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Sachsen – neben Rheinland-Pfalz – neue Form des Umgangs mit der Totenasche eingeführt würde. Diesem Aspekt trägt die verhältnismäßig strenge Formvorschrift im rheinland-pfälzischem Recht ausreichend Rechnung. Gleiches gilt für die Festlegung der Dokumentationspflicht sowie die fortgeltende Beisetzungsspflicht für Aschereste.

4. Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten

Ähnlich wie in Schleswig-Holstein könnte in das sächsische Bestattungsgesetz eine Ergänzung aufgenommen werden, die eine Genehmigung von Pilotprojekten zur Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten als Ausnahme ermöglicht (Beispiel: Kompostierung von Leichnamen, international als Natural Organic Reduction bezeichnet, oder die alkalische Hydrolyse/Resomation). Entsprechende Anträge hätten dabei ethische, umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfungen nachzuweisen sowie eine wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen. Die Antragsteller wären zu verpflichten, die Erprobung nach den Maßgaben der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium darüber zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich

Vorsitzender Aeternitas e.V.